

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

### Nichtverbreitungsvertrag: Vierte Überprüfungs-konferenz – Konsens über Abschluß-dokument an Teststoppfrage gescheitert – Ende des Nichtverbreitungsregimes absehbar? (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.77f. fort. Text des Vertrages: VN 4/1968 S.128ff.)

I. Anders als ihre Vorgängerin endete die Vierte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 20. August bis zum 15. September 1990 mit einem Fehlschlag. Von den 137 Vertragsstaaten waren 84 – darunter noch zwei deutsche Staaten – nach Genf gekommen. Am Ende konnte sich die Konferenz (wie schon die zweite derartige Tagung 1980) nicht auf ein Abschlußdokument verständigen, obwohl, so die Einschätzung eines Vertreters der Niederlande, 95 vH des Textes konsensfähig waren.

Schuld daran war der Streit um den auch im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz heftig diskutierten umfassenden Atomteststopp. Mexiko hatte sich zum Wortführer einer Gruppe von Ländern der Dritten Welt gemacht, die auf der Aufnahme einer Passage in das Abschlußdokument beharrte, mit der eine Verbindung zwischen einem umfassenden Teststopp und dem weiteren Schicksal des Vertrages hergestellt werden sollte. Die Nuklearstaaten sollten auf diese Weise auf einen Teststopp verpflichtet werden. Die Fortsetzung der Tests, so sollte der Text besagen, stelle die Zukunft des auf 25 Jahre (bis 1995) geschlossenen Vertrages sehr in Zweifel. Außerdem sei die Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, »in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung« (Artikel VI) unerfüllt geblieben. Auf beide Punkte wären die Vereinigten Staaten (und auch die Sowjetunion) noch bereit gewesen einzugehen, wenn das Dokument einen Hinweis auf die zwischen beiden Supermächten andauernden bilateralen Verhandlungen über einen Teststopp enthalten hätte. Eine Einigung hierüber kam jedoch ebensowenig zustande wie eine Verständigung über einen letzten Kompromißvorschlag des peruanischen Konferenzpräsidenten Oswaldo de Rivero Barreto.

Trotzdem ist die Vierte Überprüfungs-konferenz wohl doch nicht der Anfang vom Ende des Nichtverbreitungsregimes gewesen. In der Generaldebatte sprachen sich überraschend viele Staaten schon jetzt für eine

langfristige oder gar unbegrenzte Verlängerung des Vertrages aus. Sein Wert als vertrauensbildender Faktor wird auch in der Dritten Welt zunehmend geschätzt.

II. Vor diesem Hintergrund sind die in den drei Hauptausschüssen vorbereiteten Texte der gescheiterten Abschlußerklärung durchaus einer näheren Betrachtung wert. In keinem der Vertragsstaaten sind Verstöße gegen die Kernbestimmung des Abkommens, Nuklearwaffen nicht weiter zu verbreiten, beobachtet worden. Das gilt auch für den Irak, der Ziel zusätzlicher Kontrollen durch die IAEA war. Deren Kontrollsystem müsse universell auf alle zivilen Kernkraftnutzungen ausgedehnt werden. Die Vertragsstaaten sollten international zusammenarbeiten, um Forschungsreaktoren auf den Betrieb mit schwach angereicherten Brennstoffen umzustellen und so zu einer Reduzierung der Verwendung von hochangereichertem (waffenfähigem) Material beitragen. In einem für den Nuklearexport wesentlichen Punkt hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Politik nun auch in der Konferenz geändert. Sie setzte sich dafür ein, Atomexporte an Nichtvertragsstaaten von deren bindender Unterwerfung unter die volle Kontrolle der IAEA (full scope safeguards) abhängig zu machen. 1985 hatte sie diese Position noch mit Belgien und der Schweiz bekämpft, die nun gemeinsam mit Großbritannien, Italien und der UdSSR dagegen standen. Die IAEA sollte ermutigt werden, von ihren Kontrollrechten Gebrauch zu machen, sobald die Vertragstreue eines Mitgliedstaates zweifelhaft werde.

Zu den Fragen der Einrichtung neuer und der Sicherung bestehender atomwaffenfreier Zonen sah der Entwurf des Schlußdokuments eine Reihe positiver Aussagen vor. Der Beitritt der bisher noch ferngebliebenen Staaten der Region solle zum weiteren Erfolg des Vertrages von Tlatelolco in Zukunft ebenso beitragen wie die noch ausstehende Ratifizierung des Zusatzprotokolls zu diesem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika durch Frankreich. Hinsichtlich des Vertrages von Raratonga vom 11. Dezember 1986 über die südpazifische atomwaffenfreie Zone sollte die Konferenz von der Haltung der fünf Kernwaffenstaaten Kenntnis nehmen: China und die Sowjetunion sind den Zusatzprotokollen beigetreten; die Vereinigten Staaten haben förmlich erklärt, keine ihrer Aktivitäten seien mit dem Vertrag und den Zusatzprotokollen unvereinbar, und Großbritannien wird die Zielsetzung des Vertrages und der Staaten der Region respektieren. Frankreich habe jedoch seine Atomwaffentests in der Region fortgesetzt und entschieden, den Protokollen nicht beizutreten. Die Bemühungen um nuklearwaf-

fenfreie Zonen in Afrika, dem Nahen Osten und dem südostasiatischen Raum sollten nach dem Entwurf von den Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrages unterstützt werden.

Vorgesehen war weiterhin, daß sich das Schlußdokument für die Unterstützung der zivilen Nutzung der Kernenergie aussprechen sollte. IAEA, Weltbank und UNDP sollten zu weiterer Hilfe an interessierte Länder der Dritten Welt ermutigt werden. Festgestellt werden sollte darüber hinaus, daß nicht von der IAEA überwachte zivile Nutzungen, insbesondere in den Nichtvertragsstaaten Israel und Südafrika, die zivile Verwendung der Kernenergie insgesamt gefährdeten.

Horst Risse □

### Indischer Ozean: Friedenszone nur auf dem Papier – Westliche Staaten verlassen den Ausschuß – Konferenz unwahrscheinlich – Diego Garcia und der Golfkrieg (11)

(Vgl. auch Sylvie Elourimi, Der lange Weg nach Colombo. Indischer Ozean: Militärpräsenz und Abrüstungsbedarf, VN 3/1989 S.81ff.)

1971 hatte die UN-Generalversammlung auf Grund der Vorarbeit Sri Lankas und Indiens ohne Gegenstimme (aber bei 55 Enthaltungen) ihre Resolution 2832(XXVI) (Text: VN 4/1975 S.122) verabschiedet, die den Indischen Ozean für immer zu einer Zone des Friedens erklärte. Resolutionen dieses Inhalts, die auf ein Ende des Wettrüstens in der Region und insbesondere auf eine Begrenzung und schließliche Beseitigung der militärischen Präsenz externer Mächte in der Region zielten, wurden seitdem immer wieder verabschiedet und bestätigt.

Seit Mitte der siebziger Jahre war dann prinzipiell die Durchführung einer großen, internationalen Konferenz zur Diskussion und Umsetzung des Ziels »Friedenszone Indischer Ozean« beschlossen. Diese Konferenz sollte in Colombo, der Hauptstadt Sri Lankas, abgehalten werden, wurde aus unterschiedlichen Gründen allerdings immer wieder aufgeschoben. Den größten Teil der achtziger Jahre konnte sie nicht stattfinden, weil die wichtigsten westlichen Staaten (USA, Frankreich, Großbritannien) den Abzug der Sowjetunion aus Afghanistan zur Vorbedingung machten. Als dies durch die Genfer Vereinbarungen vom April 1988 prinzipiell und dann durch den Abzug der letzten sowjetischen Soldaten im Februar 1989 auch praktisch gegeben war, wurde weithin mit der Durchführung der Konferenz im Jahr 1990 gerechnet. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt.

I. Im Dezember 1988 hatte die UN-Generalversammlung noch einmal an die Grundsätze der Resolution von 1971 (und der folgenden Resolutionen) erinnert und »ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone« bekräftigt. Die lange geplante Konferenz sollte nun, so die Resolution 43/79 (Text: VN 3/1989 S.104f.) 1990 in Colombo stattfinden. Im Jahr darauf wurde eine entsprechende Resolution auf Antrag und auf der Grundlage eines Entwurfs der Blockfreien erneut verabschiedet, mit 137 zu 4 Stimmen bei 14 Enthaltungen. In dieser Entschließung 44/120 wurde, wie bereits seit Jahren üblich, der Überzeugung Ausdruck verliehen, »daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans – im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung dringend notwendig macht«. Die Generalversammlung »wiederholt und unterstreicht« in der Resolution »ihren Beschluß, als notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone« die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo abzuhalten, auch wenn dies 1990 noch nicht möglich sei. Darüber hinaus erklärte sie ihre Überzeugung, daß die angestrebten Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung von 1971 »durch ermutigende Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich positiv auf die Region auswirken könnten, erleichtert werden dürfte(n)«.

Diese Hoffnung allerdings, der Wegfall der Ost-West-Konfrontation werde die Umwandlung des Indischen Ozeans in eine Friedenszone erleichtern, erfüllte sich nicht. Noch während der 44. Generalversammlung kündigten im Dezember 1989 die USA, Frankreich und Großbritannien ihren Austritt aus dem *Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean* (damalige Zusammensetzung: VN 3/1989 S.108) an und vollzogen ihn dann im April 1990; das Gremium arbeitet als Nebenorgan der Generalversammlung an der Vorbereitung der Konferenz. Dies wurde damit begründet, durch die von der Generalversammlung verabschiedete Resolution auf der Grundlage der Initiative der Blockfreienbewegung sei das Prinzip der Einmütigkeit im *Ad-hoc-Ausschuß* durchbrochen worden. Inhaltlich bezog sich dies auf die Formulierungen in der Resolution, die die militärische Präsenz äußerer Mächte zum Problem erklärten, das die geplante Konferenz dringlich mache. Zugleich mit dem Rückzug der drei westlichen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats erklärte eine Reihe weiterer Staaten ohne Begründung, an den Tagungen des *Ad-hoc-Ausschusses* 1990 nicht teilzunehmen (Deutschland (Bundesrepublik), Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen). Damit waren 9 der zuvor 49 Mitglieder des Ausschusses entweder ausgetreten oder boykottierten die Sitzungen, und zwar sämtliche im Ausschuß vertretenen NATO-Mitglieder (außer Griechenland) sowie Japan.

II. Die beiden Sitzungsperioden des Ausschusses im Jahre 1990 (im April und Juli; Tagungsort war New York) waren im wesentlichen von diesem Boykott des Nordens geprägt. Der Ausschuß mußte sich vorwiegend auf technische Vorbereitungen der Konferenz beschränken und bemühte sich ansonsten, sowohl die bisherigen eigenen Positionen aufrechtzuerhalten als auch die Wiederteilnahme der Boykotteure zu erreichen. Dies gelang bisher nicht.

Die wesentliche inhaltliche Veränderung zu vorherigen Positionen besteht in einer Modifizierung der geplanten Tagesordnung. In Punkt 13 war bisher die Rede davon, daß die Situation im Indischen Ozean vor dem Hintergrund »der weiter bestehenden Gefahren durch die militärische Präsenz der Großmächte« überprüft werden sollte. Nun heißt die entsprechende Formulierung: es gehe um eine »Überprüfung der Situation im Gebiet des Indischen Ozeans im Zusammenhang der Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zu einer Zone des Friedens«.

Diese etwas gestelzte Formulierung stellt den Versuch dar, den westlichen Staaten entgegenzukommen, ohne zugleich die Auffassungen der Ausschlußmehrheit gar zu offensichtlich aufzugeben. Schließlich hat sich der Ausschuß im Juli 1990 bereits über eine Liste von Themen verständigt, die im Schlußdokument der geplanten Konferenz behandelt werden sollen. Dabei geht es um die Bekräftigung einer Reihe von Grundsätzen, die insbesondere in der »Friedenszone Indischer Ozean« zum Tragen kommen sollen. Diese reichen von der Beachtung der UN-Charta und des Völkerrechts über ein Ende der militärischen und maritimen Konfrontation der Großmächte in der Zone sowie die Beseitigung auswärtiger Militärbasen bis zur Respektierung der Menschenrechte.

Damit ist die geplante Konferenz technisch und inhaltlich im wesentlichen vorbereitet. Unklar ist allerdings weiterhin, ob die politische Voraussetzung der Konferenz überhaupt noch hergestellt werden kann: die Bereitschaft der USA, Frankreichs und Großbritanniens (sowie ihrer Verbündeten), sich an ihr auch zu beteiligen. Da es sich bei diesen Ländern zugleich um relevante maritime Mächte der Region, um Kernwaffenstaaten und um Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats handelt, ist eine erfolgreiche Konferenz ohne diese kaum denkbar. Da der politische Kern der Konferenz – und des Konzepts der »Friedenszone Indischer Ozean« – aber gerade darin besteht, den Einfluß und die Präsenz auswärtiger Mächte zu begrenzen und abzubauen, ist deren Bereitschaft zu einer Teilnahme weiterhin eher unwahrscheinlich.

III. Dieses Dilemma bleibt auch nach der Beschlußfassung der 45. UN-Generalversammlung ungelöst. In der dort am 12. Dezember 1990 verabschiedeten Resolution 45/77 werden die Positionen der Mehrheit erneut bekräftigt, der Termin der geplanten Konferenz wird allerdings wiederum, diesmal auf 1992, verschoben. Die Abstimmung erbrachte ein Ergebnis von 128 zu 4

Stimmen, bei 17 Enthaltungen, wobei die Gegenstimmen, nicht unerwartet, von den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien und Japan kamen, während sich die meisten europäischen Länder der Stimme enthielten.

Die bestehende Sackgasse dürfte sich in der absehbaren Zukunft kaum öffnen, da auf Grund des Golfkriegs die Bereitschaft der USA und ihrer wichtigsten Alliierten, die Großregion Indik militärisch zu räumen, weiter gesunken ist. Die amerikanische Militärbasis auf der britischen Besitzung Diego Garcia hatte im Krieg schließlich nicht nur eine wichtige logistische Funktion, sondern diente auch als Ausgangsbasis für Luftangriffe mit B-52-Bombern auf Irak. Mit einer Aufgabe oder Entwertung solcher Militäreinrichtungen durch die USA dürfte somit heute noch weniger zu rechnen sein als vor dem Konflikt. Damit sieht die UN-Initiative für eine Realisierung der »Friedenszone Indischer Ozean« einer höchst ungewissen Zukunft entgegen.

Jochen Hippler □

## Wirtschaft und Entwicklung

### UNCTAD: Verhaltenskodex gegen wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken – Zweite Überprüfungskonferenz – Verstärkte Umsetzung des Kodex angestrebt (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1987 S.104f. fort.)

I. Als die 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen vor gut zehn Jahren das *Multilateral vereinbarte ausgewogene Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken* verabschiedete, konnte angesichts der langen Geschichte von Fehlschlägen bei der Vereinheitlichung der Grundsätze und Regeln zum Schutz des internationalen Wettbewerbs erstmals von einem Erfolg die Rede sein. Positive Erwartungen knüpften an diesen Schritt insbesondere die Entwicklungsländer, deren Exportpotential und Fortentwicklung in ihrer Sicht in besonderer Weise von den wettbewerbsbeschränkenden Praktiken ausländischer und vor allem transnationaler Unternehmen betroffen ist.

Indes sorgten handfeste Meinungsverschiedenheiten zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern zunächst für Enttäuschung; die Umsetzung des unverbindlichen Verhaltenskodex verlief – wie die erste Konferenz zu deren Überprüfung im Jahre 1985 zeigte – eher zäh. Eine Beilegung des Konflikts, der sowohl den Anwendungsbereich als auch die Zielrichtung des »Grundsatz- und Vorschriftenpakets« betraf, war nicht zu erzielen und wurde daher auf die zweite Überprüfungskonferenz vertagt. Diese fand vom 26. November bis zum 7. Dezember 1990 in Genf statt und endete zumindest mit einer Teillösung.

II. Die Diskussionen rankten sich alle-